



Versammlungsstätte Alb-Halle

Die Alb-Halle fällt in die Versammlungsstätten Verordnung.

Definition:

Versammlungsstätten Verordnung: Die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen in einer baulichen Anlage, unabhängig davon, zu welchem konkreten Zweck sich die Menschen versammeln.

Durch die Hallenvermietung geht die Verantwortung an den Veranstalter über, deshalb sehen wir uns verpflichtet den Veranstalter über die Auflagen der Versammlungsstätten Verordnung zu informieren.

Über den beigefügten Link erhalten Sie den Auszug § 31 – 43 der Versammlungsstätten Verordnung.